

8975

Anlage

Landeshauptstadt München  
Sozialreferat  
Rechts- und Stiftungs-  
angelegenheiten

S a t z u n g

des

"Dr. Ernst und Klara Stahl-Fonds"

Vorspruch

Der am 08.01.1966 in München verstorbene ehemalige Buchhändler und ehrenamtliche Stadtrat Dr. Ernst Stahl wurde laut Erbschein des Amtsgerichts München vom 24.07.1967 von der Landeshauptstadt München allein beerbt. Mit Testament vom 22.04.1956 und mehreren Nachträgen hierzu hat der Erblasser neben der Errichtung einer rechtlich unselbständigen "Dr. Ernst und Klara Stahl-Stiftung" auch noch verschiedene Vermächtnisse und Auflagen angeordnet. Diese Vermächtnisse und Auflagen verfolgen andere Zwecke als die Stiftung. Für ihre Durchführung hat der Erblasser ein Sparguthaben und Wertpapiere bestimmt. Zum Vollzug der stiftungsfremden letztwilligen Verfügungen des Erblassers wurde dieses Vermögen vom Grundstockvermögen der "Dr. Ernst und Klara Stahl-Stiftung" getrennt und ein rechtlich unselbständiger "Dr. Ernst und Klara Stahl-Fonds" errichtet.

Aus den Erträgen dieses Fonds wurde entsprechend dem Willen des Stifters an zwei Personen auf Lebensdauer eine Leibrente bezahlt. Nach dem Ableben der beiden Leibrentenempfänger erhielt die Hälfte des Fondsvermögens das Kath. Pfarramt Hl. Blut in München und ein Viertel des Fondsvermögens die Herz-Jesu-Missionare in München. Die Erträge des noch verbliebenen Viertelanteils sind je zur Hälfte an den Tierschutzverein München e. V. und an den Bund gegen den Mißbrauch der Tiere e. V., München, zu verteilen. Im Hinblick auf die bereits erfüllten Vermächtnisse und

die seit 01.01.1977 erforderlich gewordene Anpassung an die neuen steuerrechtlichen Bestimmungen erhält die Satzung des "Dr. Ernst und Klara Stahl-Fonds" folgende Fassung:

§ 1

Die Stiftung führt den Namen

"Dr. Ernst und Klara Stahl-Fonds"

Sie ist rechtlich unselbständig und hat ihren Sitz in München.

§ 2

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Abführung der Erträge je zur Hälfte an den Tierschutzverein München e. V., Riemer Straße 270, 8000 München 82 und an den Bund gegen den Mißbrauch der Tiere e. V., Viktor-Scheffel-Straße 15, 8000 München 40, zur dortigen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff, AO 77.

Wird einer der beiden Vereine im Vereinsregister gelöscht, ist der Ertragsanteil einer verwandten gemeinnützigen Institution oder Einrichtung zuzuführen.

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Erwerbsansichten verfolgen. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 3

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten

Es besteht nach dem Stande vom 01.01.1985 aus Kapitalvermögen

- |  |              |
|--|--------------|
| 1) Wertpapiere im Anschaffungswert von | 44.590,50 DM |
| 2) Sparguthaben                        | 57,62 DM     |

§ 4

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen nur die Stiftungserträge zur Verfügung sowie etwaige freiwillige Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

§ 5

Die Stiftung wird von der Landeshauptstadt München nach den für rechtlich unselbständige örtliche Stiftungen geltenden Bestimmungen verwaltet. Für die Verwaltung wird der übliche Verwaltungskostenbeitrag, derzeit 5 1/2 v. H. des Bruttoertrages der Stiftung erhoben.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stiftung je zur Hälfte an die beiden Vereine: Tierschutzverein München e. V. und Bundesgegen den Mißbrauch der Tiere e. V., München. Sind zu diesem Zeitpunkt die beiden Vereine nicht mehr im Vereinsregister eingetragen, ist deren Anteil verwandten gemeinnützigen Institutionen oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff AO 77 zuzuführen.

